

schen Bischöfen überhaupt nur noch Liemar von Bremen, Benno von Osnabrück, Friedrich von Münster und der selbst höchst hilfsbedürftige Diedo von Brandenburg ihm anhängen¹, hält der König an dem unbedingten Verfügungsrecht über die Bistümer und Reichsabteien und über das Reichskirchengut unentwegt fest und lehnt es ab, selbst die weitestgehende Ausnützung dieser Ansprüche, — denn dies waren Regalie und Spolie — auch nur in einem ersten Ausnahmefall durchbrechen zu lassen. Voll und ungeschmälert will er diese Rechte, wie er sie von seinen Vorfahren überkam, den Nachfolgern vererben.

Der Erfolg stand im Festhalten dieser Rechte gegenüber den Befreiungsgelüsten Benno's von Osnabrück ganz auf seiner Seite. Die Wormser Synode selbst scheint sich bereits auf das vom König ihr bezeichnete Verhandlungsgebiet beschränkt zu haben: *'Itaque huius rei gratia loco dieque statuta synodus est congregata, in qua episcoporum multitudo caeterique ecclesiasticarum dignitatum ordines, laicis etiam universis pariter omnino consentientibus, pari iudicio communique sententia Osnabrugensem affirmabant ecclesiam iniuste tanto tempore fuisse spoliata, regemque praesentem oportere liquidissimam recognoscere iustitiam ecclesiamque tali mutilatione deformem communi consuetudine et iure ecclesiarum non uti esse impium et perversum'*. Die Zuerkennung eines allgemeinen Rechts bischöflicher Kirchen, in dem aber gerade Osnabrück seit langer Zeit geschmälert war, des vollen Bezuges der kirchlichen Zehnten der Diözese, das klingt ganz anders als das vom Biographen uns verratene Verlangen Benno's nach einem Vorrecht, das den anderen Kirchen nicht zukam. Der Aufhebung einer Ausnahmestellung Osnabrücks, nicht der Schaffung einer solchen, wie sie in der Befreiung von Regalie oder Spolie gelegen hätte, redete die Synode das Wort. Allerdings fügt Norbert sogleich noch eines bei, *'regem quoque suae magis saluti animae et honestati quam successorum suorum divitiis debere consulere'*, und scheint damit anzudeuten, dass auch die zweite Frage angeschnitten wurde. Allein ich sehe in dieser kurzen Wiederaufnahme des früher Gesagten nur ein Rückzugsgefecht, durch das Norbert die teilweise Niederlage Benno's zu decken suchte.

Sicher ist, dass Heinrich IV. in den Urkunden, die er in der Angelegenheit ausstellte, an Osnabrück nur die

1) Vgl. Hauck, KG. Deutschlands, 3. und 4. Aufl. III, 841.